

Satzung

des Vereins

Richard-Wagner-Verband Dortmund e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Richard-Wagner-Verband Dortmund e.V."

Er hat seinen Sitz in Dortmund.

2. Der Verein ist Mitglied des Richard-Wagner-Verbandes International e.V. mit Sitz in Bayreuth.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Erziehung auf diesen Gebieten, indem der Verein

1. die auf Anregung Richard Wagners gegründete Richard-Wagner-Stipendienstiftung unterstützt,
2. das Verständnis für das Werk Richard Wagners weckt und vertieft,
3. sich für die Bayreuther Festspiele einsetzt,
4. den künstlerischen Nachwuchs unterstützt,
5. Bildungsangebote fördert. Diese Förderung geschieht u.a. durch Studienreisen, Vorträge, Diskussionen, Besuche von Konzert- und Operaufführungen,
6. das kulturelle Leben mitgestaltet.

Der Verein kann auch öffentliche Körperschaften fördern, wenn und soweit sie sich im Rahmen des Vereinszwecks für das Werk Richard Wagners einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die unter § 2 satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Firmen, Vereine und Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist. Die Streichung kann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden.
5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung bleibt dann die Mitgliedschaft erhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet und sich dementsprechend als unwürdig erweist. Hierüber entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Mit dem Verlust der Ehrenmitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresmindestbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 a Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (erster Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

§ 9 b Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich durchzuführen; sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
4. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages,
 - e. die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen,
 - f. die Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der gesamten Mitglieder erforderlich.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage vorher einzureichen.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer sind vom Vorstand unabhängig.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.
4. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist noch vorhandenes Vermögen des Verbandes der Richard-Wagner-Stipendienstiftung Bayreuth zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.